



Infoblatt

- Neue Pflichten gemäß Mess- und Eichgesetz

- Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen Neues Eichgesetz ab dem 1. Januar 2015 (Information der Eichbehörde)



Neue Pflichten gemäß Mess- und Eichgesetz!

Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 ist seit dem 01.01.2015 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht einige grundlegende Neuerungen vor, die Gebäudeeigentümer und Wohneigentümergeinschaften unbedingt beachten sollten!

Was ist neu?

Nach § 33 MessEG dürfen Werte von Messgeräten mit abgelaufener Eichung nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden.

Hierunter fällt auch die Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung.

Es ist die Pflicht von den Verwaltern und Eigentümern zu prüfen, ob die verwendeten Zähler noch geeicht sind, ansonsten müsste nach § 9a Heizkostenverordnung der Verbrauch geschätzt werden.

Besonders achtsam sollten Eigentümer sein, die die Messgeräte erworben haben: In dieser vertraglichen Konstellation sind Messdienstunternehmer (Abrechnungsfirmen) nicht in der Pflicht, die Eichzeit zu überwachen.

Anders verhält es sich bei Miet- und Wartungsverträgen.

Für diese Vertragsarten, bei denen die Verantwortung für die Eichung eindeutig bei dem Dienstleister liegt, bieten die Firmen teilweise auch die Übernahme der Anmeldungspflicht ohne zusätzliche Gebühren.

Die Eichfrist beträgt:

Gemäß Anlage 7 (zu § 34 MessEV Absatz 1 Nummer 1)

- o 6 Jahre für Kaltwasserzähler
- o 5 Jahre für Warmwasserzähler und Wärmemengenzähler



Anmeldepflicht gemäß § 32 MessEG

- Anmeldepflicht gemäß § 32 MessEG für die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte. (Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss, [die Entscheidung trifft die Eichbehörde], dann gilt dieses Messgerät als erneuert.)
- Die Zähler sollen der zuständigen Eichbehörde gemeldet werden.
- In Bezug auf die Messausstattung für die Betriebs- und Heizkostenabrechnung handelt es sich um Strom-, Wärmemengenzähler sowie Wasserzähler, die ab dem 01.01.2015 erstmals eingebaut bzw. getauscht werden.
- Meldepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. die Wohneigentümergeinschaft.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Frist beträgt 6 Wochen ab Beginn der Inbetriebnahme.

Welche Informationen muss die Anmeldung beinhalten?

Anzugeben sind:

- Geräteart
- Hersteller
- Typbezeichnung
- das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts und
- die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeige.



Wie kann die Anzeige erfolgen?

Die Anmeldung an das Eichamt kann elektronisch bei der zentralen Meldestelle erfolgen

www.eichamt.de

Die Geräte können Einzel oder per Datenaustausch (Datei) gemeldet werden.

Die Eichbehörden haben ein Informationsschreiben für die Anmeldung vorbereitet, sowie eine Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV.

Die Informationen sind bei der oben genannten Adresse abrufbar.

Verwenderanzeige

[Übersicht Eichdirektion](#) [Eingabeseite](#)

Eingabeseite der Verwenderanzeige nach § 32 MessEG

Geräteart

Hersteller

Typbezeichnung

Jahr der Kennzeichnung

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte ein aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor.

Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

Bundesland

(Firmen)Name

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Mailadresse für die Eingangsbestätigung

Zustimmung ja Hiermit stimme ich zu, dass diese Daten gemäß § 32 MessEG erhoben und ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke elektronisch verarbeitet werden.

Muss jedes einzelne Messgerät angemeldet werden?

Gemäß § 32 Abs. 2 MessEG kann die Anzeige auch dadurch erfolgen, dass der Eigentümer spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts, einer Messgeräteart meldet und darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet



und

sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel für eine vorzuhaltende Übersichtsliste:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungsort (freiwillige Angabe)
Nichtselbsttätige Waage bis 60 kg	Fa. Mettorius	TAS ETZ-7	2015	Helmut Muster Musterstraße 1 12345 Mustern	Filliale Hausen Holzweg 1 54321 STEIN

Quelle: Infoblatt Eichbehörde www.eichamt.de Stand 29.01.2015

Die relevanten Paragraphen

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

§ 32 Anzeigepflicht

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind

1. die Geräteart
2. der Hersteller
3. die Typbezeichnung



4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie
5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen anzuwenden.

(2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete

1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und

2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen. Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

„(1) Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, soweit in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Andere bundesrechtliche Regelungen, die vergleichbaren Schutzzwecken dienen, sind weiterhin anzuwenden.

(2) Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

(3) Wer Messwerte verwendet, hat

1. dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können und



2. für die in Nummer 1 genannten Zwecke erforderlichenfalls geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.
3. Rechnungen, bei denen Messwerte nach § 33 Absatz 3 verwendet werden, nachvollzogen werden können.

§ 37 Eichung und Eichfrist

- (1) Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden,
 1. nachdem die in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 6 bestimmte Eichfrist abgelaufen ist oder
 2. wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet.

Für Messgeräte, die nach den Vorschriften des Abschnitts 2 in Verkehr gebracht wurden, beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen; sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

- (2) Die Eichfrist endet vorzeitig, wenn
 1. das Messgerät die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 6 Absatz 2 nicht erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,
 2. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts haben kann oder dessen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
 3. die vorgeschriebene Bezeichnung des Messgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
 4. die in einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 oder § 41 Nummer 6 vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt sind,
 5. das Messgerät mit einer Einrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.
- (3) Die Eichung erfolgt auf Antrag. Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.
- (4) Bei der Eichung sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 sowie die zu diesem



Zeitpunkt vorliegenden in § 7 genannten harmonisierten Normen, normativen Dokumente, technischen Spezifikationen oder Regeln zu Grunde zu legen. Soweit es zur Gewährleistung der Messrichtigkeit oder der Messbeständigkeit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist, können bei der Eichung im Einzelfall die aktuellen Bedingungen zu Grunde gelegt werden; dies ist insbesondere vorzusehen, wenn die aktuellen Bedingungen für den Antragsteller weniger belastend sind.

(5) Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt nicht für instandgesetzte Messgeräte, wenn

1. das Messgerät nach der Instandsetzung die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,
2. die erneute Eichung unverzüglich beantragt wird,
3. die Instandsetzung durch ein in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 7 bestimmtes Zeichen des Instandsetzers kenntlich gemacht ist und
4. der Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich über die erfolgte Instandsetzung in Kenntnis gesetzt hat.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 dürfen Messgeräte, deren Software durch einen technischen Vorgang aktualisiert wurde, wieder verwendet werden, wenn die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 1 dies auf Antrag genehmigt hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Eignung der Software und des Messgeräts für eine Aktualisierung seiner Software festgestellt wurde
2. hierfür eine Konformitätsbewertung vorliegt
3. die erfolgte Aktualisierung dauerhaft im Messgerät aufgezeichnet ist und
4. eine Behörde nach Satz 1 das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Stichprobenprüfung überprüft hat.

Die Eichfristen des jeweiligen Messgeräts bleiben hiervon unberührt.